

1.4.2. Stellt das Kreis- bzw. Bezirksgericht in einer Strafsache fest, daß es sich bei dem Beschuldigten bzw. Angeklagten um eine Militärperson handelt, so gibt das Gericht die Sache gemäß § 190 Abs. 1 Ziff. 1 StPO an den Staatsanwalt zurück oder verweist die Strafsache, wenn das gerichtliche Verfahren bereits eröffnet wurde bzw. wenn sich erst im Ergebnis der Hauptverhandlung die sachliche Unzuständigkeit herausstellt, gemäß §§ 250, 251 StPO durch Beschluß an das zuständige Militärgericht. Zur Feststellung des zuständigen Militärgerichts setzt sich das Kreis- bzw. Bezirksgericht mit dem Wehrkreiskommando in Verbindung.

1.4.3. Diese Regelung der Zuständigkeit darf bei Reservisten nicht dazu führen, daß unbegründete Verweisungen vorgenommen und dadurch die Prozesse verschleppt und somit die Rechte des Angeklagten beeinträchtigt werden.

Dauert die Einberufung zum Reservistenwehrdienst nicht länger als sechs Wochen, so soll das Strafverfahren vom Kreis- bzw. Bezirksgericht bis zur Beendigung des Dienstes des Beschuldigten bzw. Angeklagten ausgesetzt werden.

2. Die Zuständigkeit der Militärgerichte für Zivilpersonen

2.1. Zivilpersonen unterliegen gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. c MGO der Zuständigkeit der Militärgerichte, wenn

zwischen der Nationalen Volksarmee bzw. den Organen des Wehrrersatzdienstes und der Zivilperson ein Verpflichtungsverhältnis besteht und die Zivilperson unter Verletzung dieser Verpflichtung eine Straftat begeht, die sich gegen die militärische Sicherheit richtet.

2.1.1. Das Verpflichtungsverhältnis ergibt sich aus Verpflichtungen, die unter anderem bei Beendigung des Dienst- oder Arbeitsrechtsverhältnisses in der Nationalen Volksarmee oder den Organen des Wehrrersatzdienstes abgegeben werden, aus arbeitsrechtlichen Verhältnissen (z. B. Zivilbeschäftigte) und aus Verträgen (z. B. Lieferungs- und Leistungsverträgen). Die Verpflichtung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden, sie kann sich auch aus einer auf dem Gesetz beruhenden staatlichen Anweisung oder aus einem zwischen der Nationalen Volksarmee bzw. den Organen des Wehrrersatzdienstes und der Zivilperson bestehenden Vertragsverhältnis ergeben. Ihr konkreter Inhalt ist im einzelnen Fall zu prüfen.

2.1.2. Die militärische Sicherheit im Sinne des Gesetzes ist die Gewährleistung aller Maßnahmen im staatlichen und gesellschaftlichen Leben zur Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung im Interesse des Schutzes der Deutschen Demokratischen Republik und der Erfüllung ihrer Bündnisverpflichtungen. Demzufolge sind mit dem Begriff „militärische Sicherheit“ nicht nur die der Nationalen Volksarmee oder den Organen des Wehrrersatzdienstes übertragenen Aufgaben zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik, sondern alle den Staats- und Wirtschaftsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und auch den Bürgern auferlegten Verpflichtungen zur Gewährleistung der Landesverteidigung erfaßt.